

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die  
Kärntner Landesverfassung und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996  
geändert werden**

1. Mit Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurden das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen Anpassungen der Kärntner Landesverfassung an die geänderte Bundesrechtslage (Art. 39 Abs. 3 iVm Art. 73 Abs. 14 in der Fassung des Art. I Z 1 und 6 sowie Art. 44 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Art. I Z 2).
- 2.a. Der Österreichische Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 16/2013, verpflichtet die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene festzulegen und das Verfahren bei Haftungsübernahmen zu regeln (vgl. insb. Art. 13 Abs. 1, 4 und 5; vgl. auch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, LGBl. Nr. 55/2017).
- b. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll landesverfassungsgesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass der Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen und zur Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen auf Landesebene mit einem Landtagsbeschluss nachgekommen wird (Art. 64 Abs. 3 K-LVG in der Fassung des Art. I Z 3). Vorbildregelungen enthalten die Tiroler Landesordnung und die Vorarlberger Landesverfassung (vgl. Art. 62b der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt idF LGBl. Nr. 53/2017; Art. 56 Abs. 7 der Vorarlberger Landesverfassung, LGBl. Nr. 9/1999, zuletzt idF LGBl. Nr. 5/2018).
3. In Art. 72b Z 2 K-LVG in der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzentwurfes wird ein Zitat aktualisiert.
4. Mit Art. 73 Abs. 12 letzter Satz K-LVG in der Fassung des Art. I Z 5 und § 21 letzter Satz K-LRHG in der Fassung des Art. II des Gesetzentwurfes erfolgt eine legistische Klarstellung hinsichtlich der Erstellung des Landesrechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2018.
5. **Finanzielle Auswirkungen:**  
Die mit der Erlassung eines Gesetzes über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung verbundenen Kosten sind bundesverfassungsgesetzlich bedingt (vgl. § 2 erster Satz BVG ÄmterLReg idF BGBl. I Nr. 14/2019). Im übrigen sind mit den durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen verbunden.